

**Wahlordnung
für die Wahlen
des Frauenbeirats und
der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.10.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 24 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW vom 16.11.2006 S. 474) sowie des § 9 der Grundordnung (GO) der FernUniversität in Hagen vom 28.03.2007 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen.

**§ 2
Frauenbeirat**

(1) Als Frauenbeirat werden gewählt:

1. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen,
2. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen,
3. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen,
4. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen.

(2) Wird in einer oder mehreren Gruppen kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen durchgeführt.

**§ 3
Wahl zum Frauenbeirat**

(1) Der Frauenbeirat wird von den weiblichen Mitgliedern der FernUniversität in Hagen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Die Amtszeit des Frauenbeirats beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studentinnen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

**§ 4
Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung in einem Informationsmedium der Universität vom Frauenbeirat aus seiner Mitte gewählt. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weibliche Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten werden vom Frauenbeirat aus seiner Mitte gewählt. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen. Wählbar sind jeweils auch die Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

(3) Das Wahlausschreiben enthält die hochschulöffentliche Ausschreibung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten. Die Bewerbung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ist bis zum 77. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter einzureichen.

**§ 5
Wahlsystem**

(1) Die Wahl zum Frauenbeirat erfolgt aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen gemäß § 2 Abs. 1, die in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt wurden. Die Bewerberinnen, die sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten beworben haben, müssen auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Jede Wählerin kann höchstens so viele Stimmen für die Bewerberinnen vergeben, wie Vertreterinnen der Gruppe zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Wahl der Mitglieder des Frauenbeirats erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Mitgliedergruppen getrennt.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt aus den eingegangenen Bewerbungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied des Frauenbeirats eine Stimme. Gewählt ist die Bewerberin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahl der drei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach den Grundsätzen Mehrheitswahl. Für die Wahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied des Frauenbeirats eine Stimme, die sie für eine Bewerberin abgibt. Die ersten zwei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten müssen in ihrer Gesamtheit die zwei Mitgliedergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abbilden, aus denen nicht die Gleichstellungsbeauftragte gestellt wird. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird vom Frauenbeirat bestimmt. § 2 Abs. 2 dieser Wahlordnung ist entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt, wenn die verbleibende Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt. Für die Nachwahlen gilt § 4 Abs. 1 und 2.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt eine Neuwahl aus der Mitte des Frauenbeirats. Für die Nachwahl gilt § 4 Abs. 3. Scheidet ein Mitglied des Frauenbeirats vorzeitig aus, so tritt das Ersatzmitglied gemäß der festgestellten Reihenfolge an seine Stelle.

**§ 6
Anwendbare Vorschriften**

(1) Für die Durchführung dieser Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist und sie dem Prinzip der Personenwahl nicht widersprechen.

(2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Rektorin/der Rektor; sie/er kann widerruflich ein Mitglied der Hochschule mit der Wahlleitung beauftragen. Der vom Senat in der Regel spätestens vier Monate vor Beginn der Amtszeit gebildete gemeinsame Wahlausschuss zu den Kollegialorganen übernimmt die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahlen des Frauenbeirats zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten an der FernUniversität in Hagen vom 07. November 2005 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 10.10.2007.

Hagen, den 11.10.2007

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer